## Verordnung zur Änderung von Schonzeiten im Landkreis Cloppenburg

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2007 (Nds. GVBl. Seite 708) hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am ......... folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Schonzeit für Rabenkrähen wird bis einschließlich 2012 für die Zeit vom 21.02. bis 31.03. und für Elstern für die Zeit vom 01.03. bis 31.03. zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung gem. Hauptsatzung in Kraft.

Hans Eveslage Landrat